



# Vereinssatzung des VfL Treuchtlingen

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

**„VfL Treuchtlingen e. V.“  
Verein für Leibesübungen Treuchtlingen e. V.**

Als das Gründungsjahr des Vereins wird das Jahr 1925 festgehalten.

2. Er hat seinen Sitz in Treuchtlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
  - a) Abhaltung von geordneten Sport - und Spielübungen.
  - b) Instandhaltung des Sportplatzes, der Vereinsheime und sonstiger Liegenschaften sowie der Turn- und Sportgeräte.
  - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Versammlungen, Vorträgen und Kursen.
  - d) Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
  - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
  - f) Förderung der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale an gewählte Funktionsträger entsprechend der jeweils gültigen Gesetzeslage ist möglich. Die Auszahlung beschränkt sich auf die Vorstandschaft und andere gewählte ehrenamtliche Mitglieder, die jährlich nachweislich mindestens 100 Stunden für die Vereinsarbeit leisten. Die Auszahlung setzt eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins voraus.  
Ansonsten darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht.  
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht

dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

### **§ 3**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht.  
Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsrat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsrates ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern nicht vorher eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.  
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.  
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das zuletzt über den Ausschluss entschieden hat.
4. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in 3) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereines oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5**

#### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendvertreters sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

## § 6

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vereinsrat

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung dazu erfolgt über die Presse (Tageszeitung „Treuchtlinger Kurier“) mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Gegebenenfalls bleibt der Gewählte über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.  
Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
5. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft sowie die Entlastung und Wahl der weiteren, neben der Vorstandschaft dem Vereinsrat angehörenden Mitglieder, über Satzungsänderungen und über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.  
Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss von mindestens zwei Mitgliedern, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft oder des Vereinsrates einzuberufen.

## § 8

### Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - a) 3 gleichberechtigten Vorsitzenden (Vorstand) und 4 gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende hat eines der folgenden Sachgebiete zur eigenen Bearbeitung:
    - ⇒ Finanzen und Buchführung
    - ⇒ Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
    - ⇒ Vereinsstruktur und Verwaltung
    - ⇒ Jugendarbeit und Sponsoring
    - ⇒ Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung

- ⇒ Sportbetrieb
- ⇒ Liegenschaftsverwaltung

2. Der Vorstand vertritt den Verein, die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorstand gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zu Vertretung des Vorstands nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind. Jeder der 3 gleichberechtigten Vorsitzenden ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand und die stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat bei der nächsten Sitzung ein Vorstandschaftsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
4. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und grenzt die Arbeitsbereiche des Vorstands und der stellvertretenden Vorsitzenden voneinander ab.  
Die Vorstandschaft bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und führt die Vereinsgeschäfte aus.  
Zu Grundstücksgeschäften (Erwerb, Veräußerung und Belastung), zu Neubaumaßnahmen und Haushaltsentscheidungen ist ein zustimmender Beschluss des Vereinsrates erforderlich.  
Die Vorstandschaft ist berechtigt, Arbeitsverhältnisse zu begründen und zu beenden. Die Vorstandschaft entscheidet in allen Personalangelegenheiten. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, über Aufwendungsersatzansprüche entscheiden zu können.
5. Eine Sitzung der Vorstandschaft kann von jedem Vorstandschaftsmitglied einberufen werden. Sitzungen werden nach Bedarf mit einwöchiger Ladungsfrist einberufen.  
Der vorherigen Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht. Rechtskräftige Beschlüsse können nur mit **Zweidrittelmehrheit** aller Vorstandschaftsmitglieder gefasst werden.

## § 9

### Vereinsrat

1. Den Vereinsrat bildet die Vorstandschaft und sofern die nachfolgenden Ämter besetzt sind, die
  - ⇒ Abteilungsleiter
  - ⇒ Frauenbeauftragte
  - ⇒ Jugendvertreter
  - ⇒ Betreuer des Vereinsheimes
  - ⇒ Platzwarte Fußball
  - ⇒ Kassenrevisoren (2)
  - ⇒ Ehrenvorsitzenden
2. Die Aufgaben des Vereinsrates ergeben sich aus den §§ 3, 8, 10 und § 11 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsrat weitere Aufgaben zuweisen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
3. Der Vereinsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.  
Die Mitglieder des Vereinsrates können zur Sitzung der Vorstandschaft geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
4. Über die Sitzungen des Vereinsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Vereinsrat wird wie die Vorstandschaft für zwei Jahre gewählt.
6. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr, weitere Gebote und Pflichten**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse, etwaige Gewinne etc.) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden für den Neubau von Sportstätten und Vereinsheimen sowie die Instandhaltung der Vereinsanlagen zu leisten. Die Anzahl der Pflichtstunden bestimmt der Vereinsrat.

## **§ 11**

### **Abteilungen**

1. Die Vorstandschaft kann in Erfüllung des Vereinszweckes neue, zusätzliche Abteilungen bilden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich sportlich tätig zu sein.
3. Sie wählen ihren Abteilungsleiter.
4. Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen und haben kein eigenes Vermögen. Der Sportbetrieb ist aus den Mitteln des Haushaltes zu bestreiten.  
Der Haushaltsansatz für den Sportbetrieb darf nicht höher sein, als das Beitragsaufkommen (Abteilungsbeitrag) der jeweiligen Abteilung.
5. Spenden, die zweckgebunden für diese Abteilung an den Verein fließen, Werbeeinnahmen, die von dieser Abteilung erzielt werden, sowie zweckgerichtete Sonderbeiträge der Mitglieder dieser Abteilung sind dieser Abteilung zuzuordnen und zuzuweisen.
6. Löst sich eine Abteilung auf oder trennt sich vom Verein, so bleibt die gesamte, vereinseigene Sportausrüstung dem Verein.

## **§ 12**

### **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Übungsleitern und Funktionsträgern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-

Mailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen bzw. Übungsleiter und Funktionsträger deren Verträgen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV und der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein (freiwilliger) Datenschutzbeauftragter benannt. Hinweis: Erst ab 10 Personen, die ständig, also über die Hälfte ihrer Tätigkeit, mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, wird die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend. Amateursportvereine, die vor allem durch das Ehrenamt getragen werden, benötigen gemäß der Darstellung des Bayerischen Wegs im Allgemeinen Ministerialblatt (Nr. 9/2018, S. 451) keinen Datenschutzbeauftragten. Sollte der Fall eintreten, dass mehr als 9 Personen mit der Datenverarbeitung ständig beschäftigt sind, wird der Datenschutzbeauftragte auf unserer Homepage [www.vfl-treuchtlingen.de](http://www.vfl-treuchtlingen.de) ausgewiesen und der entsprechenden Stelle gemeldet.

## § 14

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung oder nach Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Treuchtlingen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Satzungsneufassung. Insofern ersetzt diese Satzung alle bisherigen Satzungen. Diese Satzungsneufassung wurde durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24.09.2020.

in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Treuchtlingen, den 24.09.2020**